

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/182/2009**

Datum: 07.05.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Betrifft: Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten
der Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	10.06.2009	Vorberatung
Finanzausschuss	11.06.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Kalkulation für die Gebühren zur Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde zustimmend zur Kenntnis.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 - Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde
- Anlage 2 - Gebührenvergleich

...

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ HHjahr: 2008	diverse	15.400,00 €	
Einnahmen HHjahr: 2009	diverse	25.000,00 €	
HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:		40.400,00 €	
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e):			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung: Bei den o. g. Beträgen handelt es sich um die geplanten Einnahmen aus diversen HH-Stellen der Sportstätten für die Jahre 2008 und 2009.			

Sachverhaltsdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde wurde am 12.12.2001 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Durch die neue Benutzungssatzung wurde es erforderlich, die Gebührensatzung zu überarbeiten.

Die Nutzer der Sportstätten und die Eigentümerin, die Stadt Eberswalde, benötigen beiderseitig verbindliche Regelungen zur Gebührenerhebung für die Nutzung der Sporteinrichtungen, die somit transparent und nachvollziehbar gestaltet sind.

Die Stadt Eberswalde stellt den Sportorganisationen, anderen natürlichen bzw. juristischen Personen eine vielfältige Sportinfrastruktur zur Verfügung.

Die Stadt Eberswalde unterstützt in Verbindung mit der „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ vorrangig die Durchführung des Kinder- und Jugendsports.

...

Dies dokumentiert sich in der vorliegenden Satzung u. a. durch die angestrebte Gebührenfreiheit:

- für eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich,
- der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung des Schulsports,
- der Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Schulen und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden von der Gebührenpflicht befreit, weil sie eigene Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind und die insoweit aufgewendeten Gebühren den Stadthaushalt gleichzeitig belasten und entlasten, verbunden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung für das Land Brandenburg „... sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.“

In den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG) vom 13. Juni 2005 wird ergänzend ausgeführt:

„Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Ihre Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder einer Mehrzahl von Personen dient, die eine durch einen gemeinsamen Vorteil von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe bildet (Absatz 1 Satz 1). Wenn die Einrichtung oder Anlage der Allgemeinheit dient, ist die Erhebung von Gebühren freigestellt (Absatz 1 Satz 2). Anderslautende gesetzliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 (zum Beispiel § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I Seite 154, in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt.“

Des Weiteren wird im § 6, unter Ziffer 6.14.1 bestimmt:
“ ... Sozialtarife oder Sozialrabatte sind ausgeschlossen. Etwas anderes kann für sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten, gelten. ...“

...

Die Sportstätten sind ebenfalls als Einrichtungen einzustufen, die sozialen Zwecken, u. a. der Förderung der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, dienen.

Die Stadt kann somit die Verfahrensweise zur Ermittlung der Höhe der Gebühren zur Benutzung städtischer Einrichtungen, hier der Sportstätten, regeln. Im 1. Verwaltungsentwurf der Satzung war vorgesehen die Sportvereine der Stadt in der Kategorie A mit 25 % an den kalkulatorischen Gesamtkosten der Sportstätten zu beteiligen, wobei im Sinne der Sportförderung durch die Stadt 75 % der Gesamtkosten weiterhin getragen werden sollten.

Da die geplanten Gebührenanhebungen von der Mehrheit der Vereine als nicht refinanzierbar und existenziell bedrohend eingeschätzt wurden, wurde auf Wunsch der Stadtverordneten die 1. Beschlussvorlage mit den Vertretern der Sportvereine beraten.

Im Ergebnis des weiteren Diskussionsprozesses zum Verwaltungsentwurf der Gebührensatzung mit den Sportvereinen, die städtische Sportstätten nutzen, sowie mit dem Kreissportbund Barnim e. V. besteht Einigkeit darüber, dass eine Erhöhung der derzeitigen Gebühren zum Erhalt der Sportstätten notwendig ist. Aus diesem Grund sind zukünftig durch die Nutzer höhere Beiträge zur Kostendeckung zu leisten.

Im Vergleich zur 1. Beschlussvorlage BV 076/2008 der Gebührensatzung sind folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, seitens der Sportvereine, in die vorliegende überarbeitete Beschlussvorlage eingearbeitet worden:

- Nutzerfreundliche Gestaltung durch transparentere und klarere Strukturierung der Satzung - siehe § 1, Abs. (3),(4); § 2, Abs. (4) und (5)
- Die zunächst vorgeschlagenen Kategorien A und B wurden zu der einheitlichen Kategorie B zusammengefasst - siehe § 4, Abs. (3)
- Differenzierung der Sporthallen bis 500 qm auf Grund der unterschiedlichen Größenverhältnisse und der baulichen Beschaffenheit - siehe § 4, Abs. (2)
- Gleiche Bewertung von Rasenhaupt- und Rasennebenflächen in Stadien bei der Gestaltung der Gebührenhöhe - siehe § 4, Abs. (2)
- Eine ca. 10 % bis 15 %-ige Beteiligung der Nutzer an den kalkulatorischen Gesamtkosten der Sportstätten der verbliebenen Kategorie B soll mit Inkrafttreten der Satzung ab dem Schuljahr 2009/2010 erreicht werden
- Zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 sollen die Gebühren 25 % der kalkulatorischen Gesamtkosten der Sportstätten betragen

Nachfolgende Gebührenvorschläge wurden der Verwaltung zur Kategorie B unterbreitet, die durch die nutzenden Sportvereine als tragbar angesehen werden:

	A	B
<u>Stadien:</u>		
Rasensportflächen	19,00 €	4,00 €
Andere Sportflächen (Hartplatz)	14,00 €	2,00 €
Leichtathletikanlagen	11,00 €	2,75 €

Sporthallen über 500 qm:

3 Spielfelder	62,00 €	12,00 €
1 Spielfeld	21,00 €	4,00 €

Sporthallen bis 500 qm:

Turnhalle der Grundschule „Bruno H. Bürgel“	31,00 €	2,50 €
Turnhalle der Grundschule Finow	31,00 €	4,00 €

Kegelbahn:

pro Bahn	6,50 €	1,00 €
----------	--------	--------

Die Kategorie B berücksichtigt die sozialen, finanziellen und sportlichen Belange der vielfältigen Breitensportlichen Angebote in der Stadt Eberswalde. Die Höhe der Gebühren und die vorgenommenen Abstufungen der Gebühren belegen den Willen der Stadt, das breit gefächerte Sportangebot im Sinne der Entwicklung des Gemeinwohls und des regen Sportbetriebes zu erhalten.

Grundlage der Gebührenkalkulation ist die Betrachtung aller fixen und variablen Kosten, die die Bewirtschaftung der Sportstätten verursachen.

Die Kalkulation liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Amt für Bildung, Jugend und Sport, Raum 308, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde während der Dienstzeiten und am Sitzungstag im Sitzungsraum aus.

Durch das Amt für Bildung, Jugend und Sport wurden die Kosten, die durch die Stadt auch weiterhin für die Betreuung der Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, überschlägig ermittelt:

Bei einer ausschließlichen Nutzung der Stadien analog der Kategorie B (Grundlage der Berechnung waren die im Jahr 2007 tatsächlich durch den Vereinssport genutzten Stunden) der vorgeschlagenen neuen Gebührensatzung bezuschusst die Stadt Eberswalde die Stadiennutzung in Höhe von ca. 173 T€ (ab 2009). Bei einer Hallennutzung in der Kategorie B ab 500 qm beträgt der Zuschuss ca. 155 T€. Bei einer Hallennutzung in der Kategorie B bis 500 qm ca. 70 T€.